

Information zur Übermittlung von Sozialdaten im Einbürgerungsverfahren

Zur Klärung von Fragen der eigenständigen Sicherung des Lebensunterhalts ohne Inanspruchnahme öffentlicher Mittel sowie der Vertretbarkeit eines eventuellen Bezugs von Sozialleistungen sind unter Umständen Auskünfte vom zuständigen Jobcenter, der Arbeitsagentur und/oder dem Sozialamt notwendig, die grundsätzlich vom Antragsteller/von der Antragstellerin eingeholt werden können und vorzulegen sind. Im Interesse der Verfahrensbeschleunigung und zur Unterstützung der Betroffenen kann die Einbürgerungsbehörde die erforderlichen Informationen bei den vorgenannten Stellen aber auch direkt einholen und nutzen.

Gemäß § 71 Absatz 2 Nr. 5 SGB X ist die Übermittlung von Sozialdaten an die Einbürgerungsbehörde zulässig.

Die Einbürgerungsbehörde lässt sich auf Ersuchen Daten übermitteln

- vom Jobcenter
- von der Agentur für Arbeit oder
- vom Sozialamt,

welche für das Einbürgerungsverfahren erforderliche Informationen enthalten, insbesondere zu Leistungsbezug, früheren Leistungsbezugszeiten, Leistungskürzungen, Sperrzeiten, Sanktionen, (allgemeinen, lokalen, persönlichen) Vermittlungschancen wie Ausbildungs-, Qualifikations-, Weiterbildungsstand, Bemühungen zur Verbesserung desselben, Bewerbungssituation und Bewerbungsverhalten, Zielvereinbarungen. Die so gewonnenen Erkenntnisse werden im Einbürgerungsverfahren berücksichtigt.